

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6370 Stans

Stansstad, 27. März 2021

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die FDP Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des oben erwähnten Einführungsgesetzes. Die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung erfolgte durch Landrätin Lilian Lauterburg und Landrat Ruedi, Fraktionsmitglieder der FDP. Die Liberalen Nidwalden.

I. EINLEITUNG

Die FDP Fraktionsmitglieder haben die von Lilian Lauterburg und Ruedi Waser vorgelegte Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch eingehend diskutiert. Der ausgefüllte Fragebogen mit den Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen liegt dieser Vernehmlassung bei. Wo Anmerkungen notwendig waren, haben wir diese direkt im Fragebogen zur Vernehmlassung genauer ausgeführt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Antworten und Bemerkungen im Fragebogen.

III. Weitere Bemerkungen

Wir haben keine weiteren Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision.

Wir danken der Regierung für die geleistete Arbeit.

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Ruedi Waser

FDP.Die Liberalen Nidwalden
Landrat, Stansstad



Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1)

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: FDP.Die Liberalen Nidwalden

Vorname, Name: Lilian Lauterburg Kehrsiten/Ruedi Waser Stansstad

Adresse, Ort:

Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 631 00 02

1. Mitglieder der KESB und Zusammensetzung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB sowie Ziff. 3.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

2. Präsidium und Verfahrensleitung (Art. 30a n EG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Befürworten Sie die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums sowie die Stärkung der Verfahrensleitung (Art. 30, Art. 30a und Art. 30b nEG ZGB)?

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

3. Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB)?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

4. Grundsatz zur Kostentragung im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen weiterhin die Kosten des Erwachsenenschutzverfahrens im Grundsatz tragen müssen (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist das Betreuungsgesetz anwendbar, trägt der Kanton wie bis anhin einen Grossteil der Kosten. Die betroffenen Personen bezahlen eine Eigenleistung und die Nebenkosten (Art. 41 Abs. 2 nEG ZGB).

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

5. Mittellosigkeit im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 43 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

6. Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz (Art. 42 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet (Art. 42 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Die unterhaltspflichtigen Personen haben weiterhin einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter und stationären Massnahmen zu tragen (Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Die FDP. Die Liberalen stehen für eine hohe Eigenverantwortung auch im Familienbereich. Im Sinn des Kindeswohl, damit eine bestmögliche Massnahme auch umgesetzt werden kann, unterstützen wir hier die Kostenübernahme durch den Kanton.

7. Mittellosigkeit im Kinderschutz (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die unterhaltspflichtigen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von

der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

8. Unterstützungspflicht der Verwandten (Art. 43 nEG ZGB und Ziff. 4.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen, der Kanton jedoch neu auf diese Möglichkeit verzichtet (Art. 43 nEG ZGB)?

x Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

9. Allgemeine Fragen und Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Teilrevision?

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen

Datum: 25. März 2021

Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 30. April 2021 an:**

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246

6371 Stans

oder elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch